## Sondersatzung

vom 13.12.2017 über die Festlegung der Anteile der Beitragspflichtigen für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung des Stiftsplatzes in Meschede in der Fußgängergeschäftsstraße (Fußgängerzone)

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 12.07.2013 hat der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede in seiner Sitzung am 07.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In Ausführung des § 4 Absatz 3 Ziffer 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 12.07.2013 wird der Anteil der Beitragspflichtigen für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung des Stiftsplatzes in Meschede in der Fußgängergeschäftsstraße (Fußgängerzone) durch diese Einzelsatzung festgelegt.

§ 2

Um den wirtschaftlichen Vorteilen der Beitragspflichtigen wie auch der Allgemeinheit gerecht zu werden, beträgt der Anteil der Beitragspflichtigen an der Maßnahmen im Einzelnen:

- Beleuchtung 70 v. H.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59870 Meschede, 13.12.2017

Kreis- und Hochschulstadt Meschede Der Bürgermeister

Christoph Weber